

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Carrosseriespenglerin / Carrosseriespengler mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

2. Übersetzter Titel (en), Profession

Automotive Tinner
Diploma of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Carrosseriespenglerinnen und Carrosseriespengler reparieren vorwiegend Personenwagen und Nutzfahrzeuge. Meistens handelt es sich um Unfallfahrzeuge. Sie beheben auch Schäden, die durch Alterung, Abnutzung oder Witterungseinflüsse entstanden sind.

Dazu beurteilen sie Unfallfahrzeuge durch Sichtprüfungen und/oder mit Messungen und bestimmen die nachfolgenden Arbeitsschritte. Sie demontieren Fahrzeugteile, welche die Reparaturarbeiten behindern würden. Deformierte Carrosserieteile bringen sie mit Zug- und Drücktechniken in die ursprüngliche Form zurück. Nicht reparierbare Teile bauen sie aus und ersetzen diese durch neue oder durch Recycling-Ersatzteile. Bei Bedarf passen sie diese an. Sind Stellen von Korrosion angegriffen, schneiden sie diese aus und schweissen Ersatzteile ein. Dabei wenden sie die entsprechenden Reparatur- und Bearbeitungstechniken für die verschiedenen Werkstoffe an.

Nach Abschluss der Carrosseriereparaturarbeiten übergeben sie die Fahrzeuge der Carrosserielackiererei für die Beschichtungsarbeiten. Nach dem Lackieren montieren sie die ausgebauten Bestandteile, schliessen Türöffner, Airbags, Gurtstraffer sowie andere Sicherheits- und Komfortelemente an und führen mit dem Diagnosegerät Funktionskontrollen aus.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Carrosserielackiererinnen und Carrosserielackierer arbeiten in Reparaturbetrieben oder in entsprechenden Abteilungen in Autogaragen.

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein
Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein



www.abb.llv.li; phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li

Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: Niveau 4
- Europäischer Qualifikationsrahmen: Niveau 4

Bestehensregeln/Notenskala:

6 = sehr gut
5 = gut
4 = genügend
3 = schwach
2 = sehr schwach
1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 17. Oktober 2017 über die berufliche Grundbildung Carrosseriespengler/Carrosseriespengler mit Fähigkeitszeugnis (FZ)
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Carrosseriespenglerin/Carrosseriespengler FZ dauert 4 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert. - Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en)/Woche.

- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en)/Woche; total 1440 Lektionen.

- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 56 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 20 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 4 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule und den überbetrieblichen Kursen.

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.



Nationale Referenzstelle:

AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: www.nqfl.li

